

**Entwurf über die
V. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof
der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom 10.12.2012 folgende Nachtragssatzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist erlassen:

Artikel 1

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16

Die Gräber werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber
- aa) Reihengräber für Särge im Rasen (Rasengräber)
- b) Familiengräber
- c) Urnengräber im Rasenfeld
- d) anonyme Urnengräber
- e) Urnenreihengräber

Artikel 2

§ 18 a wird wie folgt neu hinzugefügt:

aa) Reihengräber für Särge im Rasen (Rasengräber)

§ 18 a

(1) In einer besonders ausgewiesenen Fläche ist die Beisetzung für Särge im Rasenfeld vorgesehen. Sie werden für die Dauer der Ruhefrist überlassen.

(2) Die Rasengräber haben folgende Ausmaße:

Länge	300 cm
Breite	100 cm

(3) Die Ruhefrist der Rasengräber kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(4) Die Fläche der Rasengräber wird von der Gemeinde in einer schlichten Weise einheitlich angelegt und unterhalten.

Die Rasengräber sind von den Nutzungsberechtigten jeweils mit einer beschrifteten Grabplatte im Format bis max. 60 x 40 cm zu versehen, die ebenerdig auf dem Reihengrab einzulassen ist.

(4) Die Rasenfläche muss übermähar sein. Die Aufstellung von Grabmalen, Denkmalen, Gedenksteinen und Vornahme von Bepflanzungen u.ä. auf den Gräbern ist nicht zulässig. Grabschmuck darf weder auf der Grabplatte noch auf den Rasenflächen abgelegt werden.

Artikel 4

§ 23 wird wie folgt neu gefasst:

c) Urnengräber im Rasenfeld

§ 23

(1) In einer gesondert ausgewiesenen Fläche ist die Beisetzung von Aschenurnen in Urnengräbern im Rasenfeld vorgesehen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist überlassen werden.

Aschenurnen dürfen auch in Familien- und Reihengräbern für Sargbestattungen beigesetzt werden.

(2) Die Urnengräber im Rasenfeld haben folgende Ausmaße:

Länge	100 cm
Breite	80 cm

(3) Auf dem separaten Urnengrabfeld ist je Urnengrab im Rasenfeld die Beisetzung von bis zu 2 Aschenurnen zulässig.

In Familien- und Reihengräbern für Sargbestattungen dürfen bis zu 3 Urnen je Grabstelle eingelassen werden. Im Bedarfsfalle dürfen in bereits durch eine Sargbestattung belegte Grabstellen zusätzlich bis zu 3 Urnen eingelassen werden.

(4) Die Ruhefrist der Urnengräber im Rasenfeld kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(5) Die Fläche der Urnengräber im Rasenfeld wird von der Gemeinde in einer schlichten Weise einheitlich angelegt und unterhalten.

Die Urnengräber im Rasenfeld sind von den Nutzungsberechtigten jeweils mit einer beschrifteten Grabplatte im Format bis max. 60 x 40 cm zu versehen, die ebenerdig auf dem Urnengrab einzulassen ist.

(6) Die Rasenfläche muss übermähar sein. Die Aufstellung von Grabmalen, Denkmalen, Gedenksteinen und Vornahme von Bepflanzungen u.ä. auf den Urnengräbern ist nicht zulässig. Grabschmuck darf weder auf der Grabplatte noch auf den Rasenflächen abgelegt werden.

Artikel 5

§ 23 b wird wie folgt neu hinzugefügt:

e) Urnenreihengräber

§ 23 b

(1) In einer gesondert ausgewiesenen Fläche ist die Beisetzung von Aschenurnen in Urnenreihengräbern vorgesehen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhefrist überlassen werden.

(2) Die Urnenreihengräber haben folgende Ausmaße:

Länge 130 cm

Breite 90 cm

(3) Auf den Urnenreihengräbern ist die Beisetzung von bis zu 3 Aschenurnen zulässig.

(4) Die Ruhefrist der Urnenreihengräber kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

Artikel 6

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heist, den

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

Neumann